

INHALT	SEITE
1. Wechsel im Aufsichtsrat der Stadtwerke Unna GmbH	01
2. Wechsel im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH	02
3. Jahresabschluss 2013 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	03
4. Bekanntmachung der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung und Verrohrung des Kortelbachs	06
5. Gewässerschau 2015	10
6. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	12

1.

Bekanntmachung**Wechsel im Aufsichtsrat der Stadtwerke Unna GmbH
ab 18.12.2014****Ordentliches Mitglied****Stellv. Mitglied**

Bisher: Hoffmann, Michael

Römer, Karl

Neu: Bürger, Ralph

Römer, Karl

Abl.KrStUN 01 – 01 / 22. Januar 2015

2.

Bekanntmachung

Wechsel im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Unna GmbH ab 18.12.2014

Ordentliches Mitglied

Bisher: Hoffmann, Michael
Neu: Römer, Karl

Stellv. Mitglied

Römer, Karl
Pogadl, Siegfried

Abl.KrStUN 01 – 02 / 22. Januar 2015

3. **Bekanntmachung**

Jahresabschluss 2013 der Stadthalle Unna - Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Biller TreuConsult GmbH**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

- 2 -

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	
Parkstr. 44	Bankverbindungen
59425 Unna	Sparkasse Unna
Tel. (02303) 96805-0	(BLZ 443 500 60) Kto.-Nr. 28 100
Fax (02303) 96805-21	Volksbank Unna eG
	(BLZ 441 600 14) Kto.-Nr. 4 206 000 101

Stadthalle Unna - Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Werner Kolter
Geschäftsführer: Horst Bresan
HRB 3193 Amtsgericht Hamm Steuer-Nr. 316 5798 0673

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 11. April 2014

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

Auszug aus dem P r o t o k o l l

über die 97. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 12.05.2014 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt die Bilanz 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 430.131,63 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 24.925,01 fest.

Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von € 24.925,01 auf neue Rechnung vorzutragen.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2013

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Unna, den 18.12.2013

f.d.R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

gez. Daniela Guidara
Protokollführerin

Abl.KrStUN 01 – 03 / 22. Januar 2015

4. **Bekanntmachung**

der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung und Verrohrung des Kortelbachs

Ausgehend vom Sesekeprogramm ist der Kortelbach im Mittellauf von km 3,49 bis km 5,344 zu entflechten und vom Mischwasser zu trennen. Daher beabsichtigen die Stadtbetriebe Unna, Viktoriastr. 12, 59425 Unna, eine neue Gewässer- und Verrohrungsstrecke des Kortelbaches durch den dicht besiedelten Innenstadtraum von Unna zu führen. Der Planbereich erstreckt sich von der Bundesstraße 1 (Bornekamptal) bis zur Einleitung in den offenen Kortelbach nördlich der Bebauung an der Viktoriastraße.

Den entsprechenden Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) haben die Stadtbetriebe Unna aufstellen lassen und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche Planfeststellung beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb ist für das Vorhaben gem. § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die hierfür benötigten Unterlagen sind mit dem Antrag vorgelegt worden.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme und die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen gem. § 73 Abs. 3-5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 02.02.2015 bis einschließlich 02.03.2015

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel), Raum 307 aus und können dort während der nachfolgend genannten Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter <http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/startseite/aktuelle-meldungen/> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 16.03.2015

bei der planauslegenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Fragen und Einwendungen können innerhalb dieser Frist auch gerichtet werden an die planfeststellende Behörde:

Kreis Unna
Untere Wasserbehörde
Platanenallee 16
59425 Unna
(dortiges Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 – 9 (50))

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern (§ 73 VwVfG NRW). Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Einwendungen werden nur beachtet, wenn aus ihnen zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben ist und Name und Anschrift des Einwenders vollständig und deutlich lesbar angegeben sind. Unleserliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, wird der Kreis Unna als Planfeststellungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden in einem folgenden Termin mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

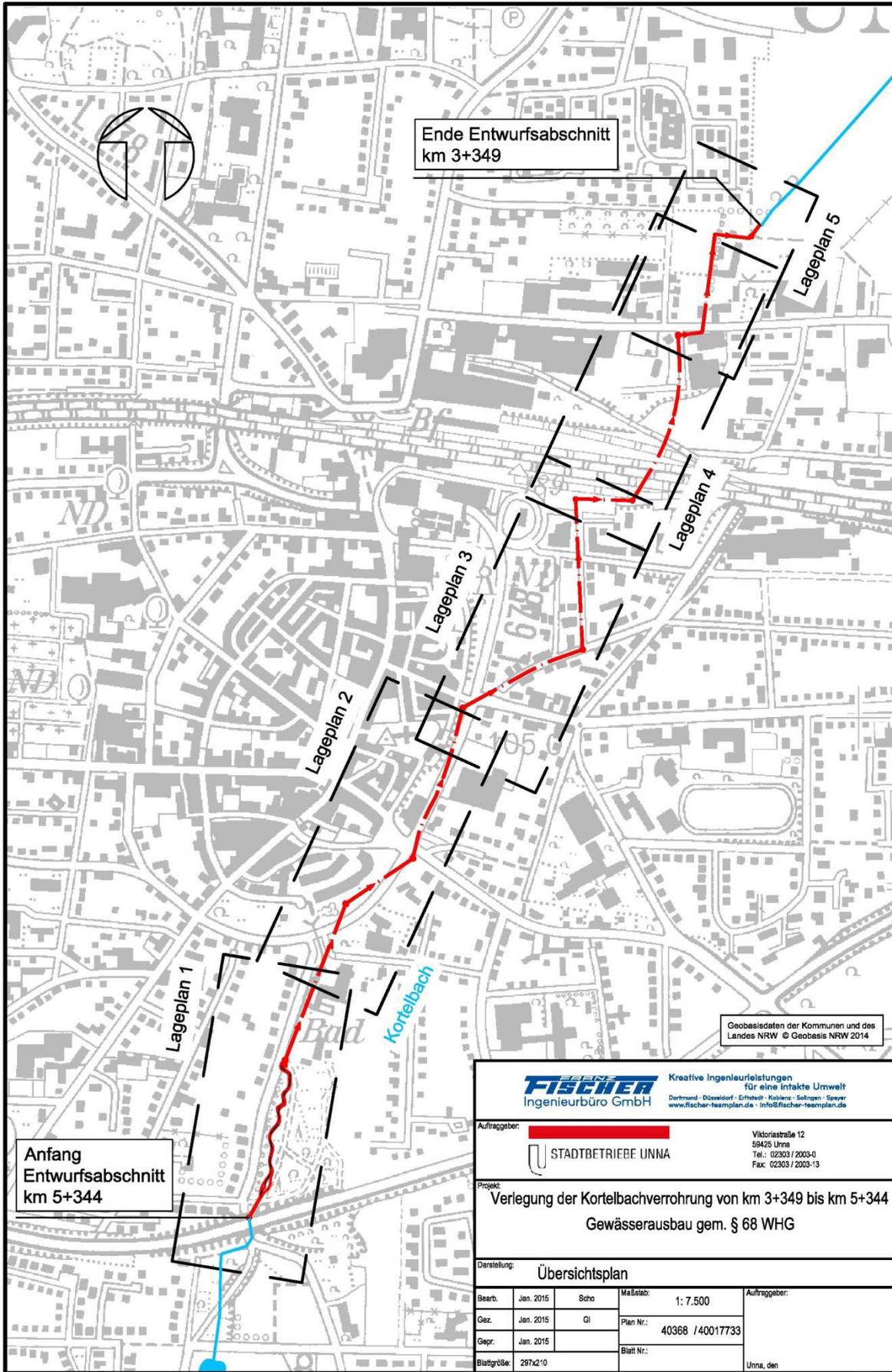
- 1.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden;
- 2.) bei Ausbleiben eines Beteiligten im anschließenden Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann;
- 3.) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- 4.) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Unna, den 19.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Produktum: 13.01.15 15:44:50; gflssa

5.

Bekanntmachung**Gewässerschau 2015**

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der derzeit geltenden Fassung
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 09.03.2015 bis zum 24.03.2015

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Begehung anderer Wasserläufe.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Selm	Worthbach bis zur Mündung in den Paßbach Funne	Montag 09.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz
Bergkamen	Seseke und Beverbach einschließlich Nebengewässer	Dienstag 10.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Fröndenberg	Dellwiger Bach Ostholzbach Kirchbach	Mittwoch 11.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Lünen	Mühlenbach Hanebecke Kirchbruchgraben Landwehrgraben	Donnerstag 12.03.2014 8.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

Unna	Kessebürener Bach	Montag 16.03.2015 08.30 Uhr	Kreisverwaltung Unna FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Schwerte	Kuhbach u.a.	Dienstag 17.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz
Holzwickede	Graben am Hengser Weg u.a.	Mittwoch 18.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz
Bönen	Niedervöhdebach	Donnerstag 19.03.2015 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Kamen	Gewässer in Rottum u.a.	Montag 23.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle
Werne	Funne und Nebengewässer	Dienstag 24.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 06.01.2015
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04

gez.
Ludwig Holzbeck

Abl.KrStUN 01 – 05 / 22. Januar 2015

6. Bekanntmachung

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) ergeht folgender Hinweis:

1. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
 - Vor- und Familiennamen
 - Doktorgrad
 - Anschriften
 von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürften Auskünfte nach Maßgabe der Nr. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft aus dem Melderegister umfasst hierbei:
 - Vor- und Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Tag und Art des Jubiläums
 Als Jubiläen gelten:
 - die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
 - das 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige und das 75-jährige Ehejubiläum.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird,

empfehle ich, eine Einwilligung in die Datenweitergabe nicht zu erteilen.

4. Die Kreisstadt Unna als Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von sämtlichen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach deren Einwilligung zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern erteilen. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist hierbei unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten nach den Nummern 1 bis 2 zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach Nummer 3 und 4 erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung der betroffenen Personenkreise.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 15.01.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 01 – 06 / 22. Januar 2015